

Anhang 7: Ausbildung und Prüfung von Planern, Aufsichtführenden und Ausführenden nach dem DVGW-Hinweis GW 129 - Besondere Bestimmungen für die Anerkennung als Kursstätte -

1. Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Geschäftsordnung und speziell dieser Anhang 7 für den Hinweis GW 129 ersetzt das in den Verträgen (Punkt 8, Absatz 2) zwischen der Initiative BALSibau und den Betreibern der Baggerschadensdemonstrationsanlage (BSDA) beschriebenes Verfahren für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens und deren Verlängerung der Anerkennung.

2. Zuständigkeiten

Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. Ziff. 5.4 der Geschäftsordnung wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder kann bei Erfordernis mit Unterstützung des Obmanns oder des hauptamtlichen Betreuers des dafür zuständigen **DVGW--PKs** erfolgen.

Die Prüfungskommission

- stellt auf der Basis der folgenden Checkliste das Vorhandensein der erforderlichen materiellen Ausstattung der Kursstätte fest und
- führt ein Fachgespräch mit dem/den Ausbilder/n zur Feststellung der fachlichen und didaktischen Eignung

3. Formblatt zum Antrag auf Anerkennung als DVGW-Kursstätte für die Durchführung von Lehrgängen nach dem DVGW-Hinweis GW 129 (Feststellung der speziellen Anerkennungskriterien)

Antragsteller:

Leiter:

Ausbilder:

I. Unterrichtsraum

Der Schulungsraum für den fachtheoretischen Teil der Ausbildung muss ausreichende Kapazität für die maximale erwartete Teilnehmerzahl besitzen. Die Ausstattung besteht aus einer entsprechenden Anzahl an Tischen und Stühlen sowie zeitgemäßer Präsentations- bzw. Visualisierungstechnik (z.B. Leinwand, Beamer, Flipchart, Pinnwände, Moderatorenkoffer).

II. Ausstattung Baggerschadendemonstrationsanlage (BSDA):

Die BSDA muss Aufenthaltsfläche für mindestens 20 Personen außerhalb des Gefahrenbereiches während der Demonstration bereitstellen. Die BSDA muss dem Schulungsteilnehmer auf möglichst realistische Weise Gefahrensituationen darstellen und ihn im Umgang mit diesen vertraut machen.

Die nachfolgenden Anforderungen müssen dafür von einer BSDA technisch eingehalten werden:

Stück	Bezeichnung	Vorhanden ja/nein
1	Einrichtungen zur simulierten Demonstration von kontrolliertem Gasaustritt aus Rohrleitungen unterschiedlicher Netze ohne Brand sowie mit Brand in einer Baugrube.	
1	Darstellbarkeit eines Gasbrandes aufgrund unterschiedlicher Schadensbilder. Ausströmung aus mindestens zwei verschiedenen Rohrleitungsquerschnitten in unterschiedliche Ausströmrichtungen (optional mit Baggerschaufel o.ä. im Gasstrom) und an verschiedenen Rohrmaterialien (Stahl, PE).	
1	Darstellbarkeit der Löschbarkeit von Gasbränden aufgrund vorgenannter Schadensbilder.	
1	Darstellbarkeit der Folgen eines Baggereingriffes an einer Hausanschlussleitung im Kellerraum eines anliegenden Gebäudes – Auszugssicherung, Kellereinführung, Hauptabsperreinrichtung	
1	Verpuffungsraum als Nachbildung eines geschlossenen Kellerraumes mit Gaseinströmung zur Darstellung der Wirkung einer Gasverpuffung im Gebäude.	
1	funktionstüchtige Sicherheitseinrichtungen, Regelanlagen (GDRA) und Absperrungen gemäß dem DVGW-Regelwerk	
2	Feuerlöscher PG 12	
6	Flammenhemmende Arbeitsschutzkleidung für mind. 2 Personen aus dem Teilnehmerkreis zur Durchführung einer beispielhaften Löschübung in drei unterschiedlichen Konfektionsgrößen	

III. Angaben zum Ausbilder:

Der Ausbilder/Übungsleiter an der BSDA muss die im Folgenden aufgelisteten personellen Anforderungskriterien erfüllen:

Voraussetzungen	Vorhanden ja/nein
schriftliche Benennung durch den Betreiber der BSDA als verantwortlicher Übungsleiter für die Durchführung und Überwachung der praktischen Übung	
mindestens Meister bzw. Techniker oder Diplom-Ingenieur	
Besitz von Kenntnissen des DVGW-Regelwerkes, der BG-Vorschriften und BG-Regeln	

benannter Sachkundiger für Gas-Druckregelanlagen	
Absolvierte besondere Unterweisung in der Funktionsweise der Gasübungsanlage inklusive der Gasdruckregelanlage	
Jährliche Unterweisung gemäß DGUV Regel 100-500 (BGR 500, Kapitel 2.31) Arbeiten an Gasleitungen	
Regelmäßiger Nachweis einer einschlägigen Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern bei Gasbränden nach DGUV Information 205-023 – Brandschutzhelfer, Ausbildung und Befähigung	
Praxis durch mindestens drei Übungseinsätze pro Jahr an der Anlage	
Erfolgreiche Durchführung eines Fachgespräches vor einer DVGW-Prüfungskommission	

Ort, den